

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde 1. des A, 2. der B, 3. der C, 2. und 3. vertreten durch A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm Abs. 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 15/2012, als verspätet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14.02.2013, zur Post gegeben am 15.02.2013 und bei der KommAustria eingelangt am 18.02.2013, erhoben die Beschwerdeführer „Beschwerde gegen den ORF wegen Verletzung des Objektivitätsgebotes eines Öffentlich-rechtlichen sowie jedes anderen auch Privatsenders in Sachen Berichterstattung über die Vorgänge rund um die mittlerweile in Konkurs befindliche D GesmbH sowie rund um deren Eigentümer und Geschäftsführer E, speziell in den Sendungen „Bürgeranwalt“.“

Mit Schreiben der KommAustria vom 19.02.2013 wurden die Beschwerdeführer unter anderem gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die konkreten Sendungen unter Angabe der Ausstrahlungszeit zu benennen, durch welche sie sich in ihren Rechten verletzt ansehen.

Mit Schreiben vom 24.02.2013 kamen die Beschwerdeführer der Aufforderung nach und führten im Wesentlichen Folgendes aus:

„Die erste Sendung zum Thema scheint nach unseren Aufzeichnungen am Samstag, 17.5.2012 in Anwesenheit von E und des fernsehubiquitären Anwaltes F um 17:30 ausgestrahlt worden zu sein.

[...]

Nach Anruf von Herrn [S] aus der Redaktion Bürgeranwalt sandte ich von Luxemburg aus ein Fax, dass B und meine Schwester nicht in der in Vorbereitung stehenden Sendung erscheinen möchten. Diese Sendung, eine Zusammenfassung des bisherigen Geschehens ohne Studienteilnehmer dürfte am Samstag 28.7.2012 oder 4.8.2012 ausgestrahlt worden sein. [...]

Mit Schreiben vom 26.02.2013 und 08.03.2013 nahmen die Beschwerdeführer erneut Stellung und erstatteten Vorbringen zu der von ihnen behaupteten Schädigung.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen der Beschwerdeführer ergeben sich aus den genannten Schreiben der Beschwerdeführer.

Die Feststellungen dazu, dass die gegenständliche Beschwerde am 15.02.2013 zur Post gegeben wurde, ergeben sich aus dem Poststempel auf dem im Akt befindlichen Kuvert.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

3.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

- 1. auf Grund von Beschwerden**
 - a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet**

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]"

Gemäß § 39 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 125/2011, werden bei Beschwerden an die KommAustria die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Die beanstandeten Sendungen „Bürgeranwalt“ wurden nach dem Vorbringen der Beschwerdeführer am 17.03.2012 sowie „am Samstag 28.7.2012 oder 4.8.2012“ ausgestrahlt. Die mit 14.02.2013 datierte Beschwerde wurde am 15.02.2013 zur Post gegeben und langte am 18.02.2013 bei der KommAustria ein. Die Beschwerde wurde somit jedenfalls erst nach Ablauf der Frist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G eingebracht. Sie war daher spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. Juni 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender)